

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pfg., Realanzeigen 40 Pfg., die Garmannsallee

Nr. 94.

Dienstag, den 13. August 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Warenumsatzsteuer.

Der Herr Finanzminister hat durch Erlass vom
30. Juli 1918 auf Grund des § 14 des Um-
satzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 angeordnet,
daß die Steuerpflichtigen ihr Unternehmen — und
wenn sie die in § 8 des Gesetzes genannten Gegen-
stände abgeben, auch diese — bis zum 15. August
d. J. dem örtlich zuständigen Umsatzsteueramte
(Kreisamt Ultingen) anzuzeigen haben.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Name (Firma)
2. Wohnort
3. Art des Unternehmens und der Gegenstände,
die es umfaßt, nach ihrer handelsüblichen
Bezeichnung.

Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen
Unternehmer, die für das Kalenderjahr 1917 eine
Anmeldung zum Warenumsatzsteuerverfahren
abgegeben haben und nicht die in § 8 des Gesetzes
genannten Gegenstände im Kleinhandel abgeben.

Der Umsatzsteuer unterliegen abweichend vom
Warenumsatzsteuerverfahren nicht nur die Warenlieferungen,
sondern auch die sonstigen Leistungen solcher
Personen, die eine selbstständige gewerbliche Tätig-
keit mit Einschluß der Verfertigung und des Handels
betreiben, soweit die Leistungen innerhalb dieser
gewerblichen Tätigkeit liegen. Der Steuerpflicht
unterliegen hiernach z. B. auch die Gasthausbetriebe,
Verkehrsmittelunternehmer, soweit nicht durch § 2
des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen, das Ver-
kehrsgewerbe, das Lagerungsgewerbe, das Ver-
packungsgewerbe, Wäschereien, Handwerksbetriebe
aller Art, insbesondere auch insoweit sie Reparaturen,
Reinigungen u. d. ausführen; nicht aber die
Anwaltschaft, Privatlehrer, Ärzte, künstlerische
Berufe.

Zu den Zugangsgegenständen nach § 8 des Ge-
setzes gehören:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische
Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände
aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen,
einschließlich der mit Edelmetall plattierten
und plattierten sowie der unechten plattierten,
vergoldeten oder versilberten Gegen-
stände. Bei Gegenständen, die aus den
im Satz 1 genannten Stoffen und anderen
Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wert-
vollere Bestandteil für den Steuerzweck
maßgebend.

Befreiungen von Zugangsgegenständen unter-
liegen der erhöhten Steuer nicht;

2. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die
Lieferung einhundert Mark überschreitet;
3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik
sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher
Werke, sofern das Entgelt für die Liefe-
rung zweihundert Mark überschreitet.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht
Originalwerke der Plastik, Malerei und
Graphik deutscher lebender oder innerhalb
der letzten fünf Jahre verstorbenen Künst-
ler, die von dem Künstler oder nach seinem
Tode von seinem Ehegatten, seinen Ab-

kömmlingen oder seinen Eltern oder durch
Verkauf oder Ausleihungsverträge von
Künstlern vertrieben werden. Die Frist
von fünf Jahren wird vom Abschluß des
Umsatzgeschäftes über das Werk ab ge-
rechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht
für Vereinigungen von Künstlern, welche
den gewerbmäßigen Verkauf sowohl eigener
als auch fremder Werke bezwecken;

4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke,
und Gegenstände, wie sie aus Viehhäusern
von Sammlern erworben werden, sofern
diese Gegenstände nicht vorwiegend zu
wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu
werden pflegen, sowie Erzeugnisse des
Buchdrucks auf besonderem Papiere mit
beschränkter Auflage;
5. photographische Handapparate sowie deren
Bestandteile und Zubehörsätze;
6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vor-
richtungen zur mechanischen Wiedergabe
musikalischer Stücke (Klavierpielapparate,
Sprechapparate, Phonographen, Or-
chesterorgeln usw.) sowie zugehörige Platten,
Walzen und dergleichen;
7. Billarde und deren Zubehörsätze;
8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zu-
behörsätze sowie für Handfeuerwaffen be-
stimmte Munition;
9. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personen-
beförderung, wenn sie mit motorischer
Kraft angetrieben werden oder wenn sie
nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Aus-
stattung) für Vergnügungs- oder sportliche
Zwecke bestimmt sind. Ueber die Zweck-
bestimmung ist ausschließlich im Verwal-
tungswege zu entscheiden;
10. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche,
für deren Lieferung das Entgelt dreißig
Mark für den Quadratmeter überschreitet;
11. zugerichtete Felle zur Herstellung von
Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher
Schaffelle sowie Bekleidungs- und Innen-
einrichtungsgegenstände aus oder unter Ver-
wendung von Pelzwerk mit Ausnahme
gewöhnlichen Schaffelles, soweit es sich
nicht um bloßen Aufputz handelt; Pelz-
tragen und Pelzfutter gelten nicht als
bloßer Aufputz.

Ultingen, den 12. August 1918.

Die Warenumsatzsteuerstelle
(Kreisamt Ultingen)
v. Bezold

Ultingen, den 9. August 1918.

Die Herren Viehhändler des Kreises mache ich
ich darauf aufmerksam, daß sie bis spätestens
Dienstag einer jeden Woche dem Vertrauensmann
Herrn Stern schriftlich oder telephonisch Mitteilung
zu machen haben, wieviel Großvieh und Rinder am
kommenden Mittwoch zur Ablieferung kommen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Betrifft: Anrechnung der neuen Brot- arten bei der Mehlanforderung.

Die neuen Mehlsorten sind für die laufende
Periode noch nach dem bisherigen Muster gedruckt
worden. Da jedoch keine Streckungsmittel mehr
vorhanden sind, so mache ich bekannt, daß bei der
Mehlanforderung die über 3 1/2 Pfd. Brot oder
1200 Gramm Mehl lautenden Abschnitte mit
1200 Gramm und 120 Gramm (10% Streckung)
also 1320 Gramm Mehl angerechnet werden.
Bei einem Mehlsverkauf an Versorgungsberechtigte
sind für den 3 1/2 Pfd.-Brotabschnitt ebenfalls an-
statt 1200 Gramm 1320 Gramm Mehl zu verabfolgen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dieses
öffentliche bekannt zu machen und die Wähler und
Händler besonders auf diese Veröffentlichung
hinzuwiesen.

Ultingen, den 11. August 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 11. August 1918.

Betrifft: Heuverbodung.

Es wird von mehreren Stellen lebhaft darüber
Klage geführt, daß das in letzter Zeit eintreffende
Heu entweder ganz schlechter Qualität und sauer
sei oder total naß eintreffe, sodaß die Abnahme-
stellen verschiedentlich die Abnahme verweigert
haben, umso mehr, als eine Lagerung der Selbst-
bindungsgefahr wegen nicht erfolgen könne.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, beim
Einladen besonderes Augenmerk darauf zu richten,
daß nur gutes, gesundes und trockenes Heu zur
Verladung kommt.

Durch Veranordnung entstehende Ausfälle fallen
den betr. Lieferungsgegenden zur Last.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. R. N. N.,
betreffend Höchstpreise für
Walzenfinter.

Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-
samml. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
812), betreffend Abänderung des Belagerungs-
zustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des
Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegs-
zustand vom 5. November 1912 in Verbindung
mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur
Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —
wird hiermit nachfolgendes angeordnet:

- a) Für Walzenfinter dürfen keine höheren
Preise gefordert oder gezahlt werden als
die von der Kriegs-Ministerial-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums

in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzt.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Frankfurt (Main), den 10. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Mainz, den 10. August 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Frankfurt (Main), den 20. 7. 1918.
Mainz.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Lsg. Nr. 16463/308.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. III. Pol. Nr. 57 170/29 210.

Betr.: Be- und Entladung von Eisenbahnwagen.

Verordnung.

I.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlssbereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.

3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4. Bei Zuwiderhandlungen tritt neben Verurteilung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen Zwangsentladung und Zwangsführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufgestellten Berechnung ein.

II.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 9. 12. 1916 (III b Nr. 23 593/7148) sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom

**Das Feldheer braucht dringend
— Hafer, Heu und Stroh! —
Landwirte, helft dem Heere!**

11. Dezember 1916 Abt. III. Pol. Nr. 14217 werden aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 11. August.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Zwischen Yper und Amers lieh die erhöhte Gefechtsaktivität tagsüber nach, am Abend lebte sie vielfach wieder auf. Stärkere Vorstöße des Feindes beiderseits der Lys wurden abgewiesen.

An der Schelffront hat der Feind seine Angriffe bis zur Duse ausgedehnt. Zwischen Amers und Somme brachen sie vor unseren Linien zusammen. Nicht südlich der Somme blieb die feindliche Infanterie nach ihren Misserfolgen am 9. August untätig. Starke Teilangriffe des Gegners bei Rancourt und gegen Ribens scheiterten in unserem Feuer und im Gegenstoß. Die Hauptkraft der gestrigen Angriffe war gegen unsere Front zwischen Ribens und der Acre gerichtet. Deshalb von Ribens und beiderseits der Straße Amiens und Roye schlugen wir die mehrfach wiederholten feindlichen Angriffe ab. In dem beweglichen Kampf gegen feindliche Uebermacht und gegen den Masseneinsatz von Panzerwagen kam auch hier wiederum die unerschütterliche Angriffskraft unserer Infanterie voll zur Geltung. Stets brach der Ansturm des Feindes schon im Feuer unserer Artillerie zusammen. Vor einem Divisionsabschnitt liegen allein mehr als 40 Panzerwagen. Zwischen Amers und Duse setzte der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung zu heftigen Angriffen gegen unsere alten Stellungen von Montdidier bis Aulhewil an. Er vermochte unsere gestern gemeldeten neuen Kampflinien östlich von Montdidier nicht zu erreichen. Unsere Geschütze empfingen den Feind in unseren alten Stellungen mit hartem Feuer und wichen darauf kämpfend über die Linie Labossière—Gainsvillers—Riquebourg—Marck aus.

Sehr rege Fliegeraktivität über dem Schlachtfelde. Wir schossen wiederum 23 feindliche Flugzeuge und einen Fesselballon ab. Leutnant Kroll errang seinen 23., Leutnant Wetsjens seinen 24. und 25., Leutnant Baumann seinen 21., 22. und 23., Leutnant Auffahrt seinen 21. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der B. le wurden Angriffe des Feindes zwischen Fismes und Fontenay abgewiesen. In der Champagne westlich der Straße Somme—Reims Teilkämpfe, in denen wir Gefangene machten.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff

Vokal und provinzielle Nachrichten.

* Rein Apfelwein im Herbst 1918. Das gewerbmäßige Verkeltern von Äpfeln ist bekanntlich in diesem Jahre verboten, da alles erfasste Obst für die Herstellung von Marmelade dienen muß. Bei der so ungemein geringen Apfelernte können Ausnahmen auch kaum bewilligt werden und so werden die Obstkeltern in diesem Herbst allenfalls trocken stehen.

* Verteilung weiteren Einmachzuckers. Das Kriegsernährungsamt hat weitere 500 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, die voraussichtlich vom 1. September an zur Verteilung gelangen werden.

* Persönlichkeitsausweis bei Eisenbahnfahrten. Die von den Militärbefehlshabern seit längerer Zeit zum Schutze unseres gesamten Wirtschaftslebens und der militärischen Maßnahmen gegen die Betätigung feindlicher Agenten eingerichteten Eisenbahnüberwachungsreisen haben sich als außerordentlich zweckmäßig und für die Sicherheit des Reiches förderlich erwiesen. Dieses günstige Ergebnis ist u. a. dem Umstande zu verdanken, daß

die Mehrzahl der Eisenbahnreisenden in zunehmender Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Einrichtungen sich den bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zum Ausweis ihrer Persönlichkeit willig unterzogen hat. Die mit der Einrichtung der Eisenbahnüberwachungsreisen erzielten Ziele würden sich jedoch noch in größerem Umfange erreichen lassen, wenn alle Reisenden sich ganz allgemein dessen bewußt wären, daß sie die schwere und verantwortungsvolle Last der Eisenbahnüberwachungsreisen wesentlich fördern könnten, indem sie selbst nach Möglichkeit die Befolgung ihrer Persönlichkeit erleichtern. Dies kann dadurch geschehen, daß sich jeder Reisende für jede Reise mit ihm gehörigen Papieren versieht, die über seine Persönlichkeit ausreichen den Nachweis geben. Als solche kommen Papiere in Betracht, wie sie jedermann zu besorgen pflegt, z. B. Schulzeugnisse, Steuerquittungen, Reisekarten, Vormundschaftsurkunden, Urkunden über die Ernennung zum Beamten, Handelsamtliche Urkunden und andere; besonders wertvoll zu diesem Zwecke sind mit einem Bildnis des Inhabers versehene Papiere wie Bausche, Kraftwagenführerscheine usw. Die Vorlegung eines Passes oder eines Passages kann von deutschen Reisenden zwar nicht verlangt werden; wer jedoch im Besitze eines solchen Papiers ist, wird sich naturgemäß am besten durch dessen Vorlegung ausweisen. Abgesehen davon, daß die Reisenden durch ein den vorgeschriebenen Erfordernissen angepaßtes Verhalten zu ihrem Teil an der reiblosen Durchführung der zur Sicherheit des Reiches getroffenen Maßnahmen mitwirken können, handeln sie auch in ihrem eigenen Interesse, wenn sie die von den Militärbefehlshabern erlassenen Ausweisvorschriften willig erfüllen, da die Eisenbahnüberwachungsreisen berechtigt sind, Reisende, die sich nicht ausreichend über ihre Personen ausweisen, von der Eisenbahnfahrt so lange auszuschließen, bis die Persönlichkeit einwandfrei festgestellt ist.

— **Domburg, 8. August.** Eine Hochkaplerin verübte gestern Nachmittag in einem hiesigen Hotel einen dreifachen Diebstahl, wobei ihr Wertgegenstände im Betrage von mehr als 2000 Mark in die Hände fielen. Eine gut gekleidete Person kam in ein Hotel und fragte nach einer Dame. Als ihr bedeutet wurde, daß dieselbe ausgegangen sei, erbot sie sich zu warten, bis dieselbe wiederkäme. Auf dem Flur angekommen, betrat sie das Zimmer und entwendete: 1 Diamantbroche, 1 Granatbroche, 1 kleine Brosche mit roten Steinen und 2 Perlen, 1 Ohrgehänge von Perlmutter, 1 Paar schwarze Damenschuhe, 1 Paar a. a. m. Die Person wird wie folgt beschrieben: Sie ist Ende der 20er, von schlanker Gestalt, ungefähr 1,60 groß und hat dunkelbraunes Haar. Sie trägt ein dunkles Kleid, hatte ein Jackett über der Bluse und trug einen schwarzen Hut.

— **Frankfurt, 10. Aug.** In einem Hotel am Hauptbahnhof wurde gestern ein Schneidermeister aus Bad Nauheim auf raffinierte Weise um 8000 Mark geprellt. Der Schneider wurde schriftlich erlucht, wegen Aufregung von Angestellten ins Hotel zu kommen. Als er sich gestern dem betreffenden Hotelgast vorstellte, bot ihm dieser u. a. eine größere Menge Stoff zum Kauf an. Während beide über das Geschäft unterhandelten, kam plötzlich eine dritte Person ins Zimmer, die sich als Kriminalbeamter ausgab und dem wegen Stoffschmuggels für verhaftet erklärte. Der Mann ließ sich von beiden ein Pfand geben, damit ihm keines auf dem Transport entweiche. Der Schneidermeister gab dem angeblichen Kriminalisten seine Briefstange mit 8000 Mark. Das sollte es zum Polizeirevier gehen. Auf der Straße flüchtete zunächst der Hotelgast, und der „Kriminalbeamte“ verfolgte ihn. Nach langem Warten sah der Schneider ein, daß er zwei Schwindlern in die Hände geraten war, die ihn um 8000 Mark betrogen hatten.

— **Dillenburg, 9. Aug.** Die städtischen Körperschaften ernannten Feldmarschall von Hindenburg zum Ehrenbürger der Stadt Dillenburg. Der Ehrenbürgerbrief wird dem Marschall, der die Würde annahm, in diesen Tagen bereits zugesandt.

Bemerkte Nachrichten.

— **Preussisch-Holland, 7. August.** In Emmenbois ist die 12jährige Tochter des Schneiders

große Be-
stehen mo-
gegründet
hat.

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

— **Wien**
al, nam-
es an An-
gegen f-
folgende
für herr-
5 Dienst-
hausalt-
der W-
Rache,
Schrift-
Leute, di-
Person n-
mache un-
bei Pers-
halten, de-
s eben o-
lange dau-
nicht von

groß beim Heusammeln von einer Kreuzotter ge-
bissen worden. Die Blutvergiftung wurde zu spät
festgestellt, so daß das Kind unter großen Schmerzen
starb.

— Wozu heute gesucht werden. Ueber-
all, namentlich auch in der Landwirtschaft, fehlt
es an Arbeitskräften. In den großen Zeitungen
dagegen findet man öfters Inserate, wie z. B. das
folgende in der „Kölnischen Zeitung“: „Gesucht
für herrschaftlichen Haushalt von 4 Personen und
5 Diensthofen eine durchaus selbständige Köchin-
haushälterin, erfahren im gesamten Hauswesen, in
der Verwaltung des Personals, in der feinen
Küche, mit Backen, Einmachen und Anrichten.
Schriftliche Angebote usw.“ — Da sind also 4
Leute, die 5 Diensthofen haben und eine solche
Person noch suchen. Du lieber Himmel, man
macht uns doch nichts weis, wer so reich ist, der
hat Personal, der kann auch eine „feine Küche“
halten, der braucht jemand zum Backen, dem fehlt
es eben an nichts. Für die kann der Krieg noch
lange dauern, die wissen nichts von Entbehrungen,
nichts von viel Arbeit, nichts von Hunger.

Die Heimatfront wankt nicht,
wenn alle kriegswichtigen Betriebe,
Landwirtschaft und Eisenbahnen mit
Kollidampf arbeiten können. Millionen
sind dort für Euch tätig. Helft
durch Abgabe getragener Anzüge,
daß sie arbeitsfähig bleiben.

Beste Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 12. August.
(Kontlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:
Zwischen Ost und West scheiterten mehrfache
Tilvorstöße des Feindes. Nördlich der Dps schlugen
wir einen stärkeren englischen Angriff zurück.

An der Schiffsfront führte der Feind am
frühen Morgen heftige Angriffe nördlich der Somme
und zwischen Somme und Bihons. Sie wurden
mit im Feuer, teilweise im Gegenstoß abgewiesen.
Bei den Kämpfen um Bihons ließ der Feind aber
an Ort hinaus nach Osten vor. Unser Gegen-
angriff warf ihn bis an den Nord- und Ostrand
des Dorfes zurück. Heftige Teilkämpfe zwischen
Bihons und der Kure.

Südwestlich Chaumes griffen wir den Feind
an und nahmen Hallu. Weidertseits der Straße
Amiens-Roye wiesen wir feindl. Angriffe ab.
Zwischen Roye und Diffe dauerten die starken An-
griffe des Feindes bis zur Dunkelheit an. Sie
sind völlig gescheitert. Besonders schwere Verluste
erlitt der Feind bei Tilloloy. Durch nahezu
unhaltbar feiner Artillerie, die den Panzerwagen
nachfolgte, suchte er den Durchbruch hier zu
erzwingen. Infanterie und Artillerie schossen den
Feind vor unseren Linien zusammen.

Gestern wurden 17 feindliche Flugzeuge und
4 Jettelbalkons abgeschossen. Leutnant Wei errang
seinen 49., 50., 51. und 52., Leutnant Freiherr
a. Richthofen seinen 38., Leutnant Veltjens seinen
26., 27. und 28. Luftsieg.

Im Juli wurden an den deutschen Fronten
518 feindl. Flugzeuge, davon 69 durch unsere
Flugabwehrgeschütze, und 36 Jettelbalkone abge-
schossen. Hiervon sind 239 Flugzeuge in unserem
Besitz. Der Rest ist jenseits der gegnerischen
Stellungen erkennbar abgeschätzt.

Wir haben im Kampf 129 Flugzeuge und 63
Jettelbalkone verloren.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludenborff.

WTB Frankfurt a. M., 12. Aug. Heute
früh gegen 9 Uhr fand ein Fliegerangriff
auf Frankfurt a. M. statt, der neben Sachschaden
auch rechtzeitigen Alarms auch mehrere Opfer vor-
schickte auf der Straße forderte.

WTB Breslau, 12. Aug. (Kontlich).
Die „Schles. Ztg.“ schreibt: Wie wir erfahren,
hat unser erfolgreichster Kampfflieger der Gegen-
wart Oberleutnant Löwenhardt den Heldenjob
geleistet.

Anzeigen.

Bekanntmachung betreffend Warenumsatzsteuer.

Der Herr Finanzminister hat durch Erlass vom
30. Juli 1918 auf Grund des § 14 des Um-
satzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 angeordnet,
daß die Steuerpflichtigen ihr Unternehmen — und
sofern sie die in § 8 des Gesetzes genannten Gegen-
stände absetzen, auch diese — bis zum 15. August
d. Js. dem örtlich zuständigen Umsatzsteueramte
(Bürgermeisteramt) anzuzeigen haben.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Name (Firma)
2. Wohnort
3. Art des Unternehmens und der Gegenstände,
die es umsetzt, nach ihrer handelsüblichen
Bezeichnung.

Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen
Unternehmer, die für das Kalenderjahr 1917 eine
Anmeldung zum Warenumsatzsteuerpempel abgegeben
haben und nicht die in § 8 des Gesetzes genannten
Ausnahmegegenstände im Kleinhandel absetzen.

Der Umsatzsteuer unterliegen abweichend vom
Warenumsatzsteuerpempel nicht nur die Warenlieferungen
sondern auch die sonstigen Leistungen solcher
Personen, die eine selbstständige gewerbliche Tätig-
keit mit Einschluß der Verfertigung und des Handels
ausüben, soweit die Leistungen innerhalb dieser
gewerblichen Tätigkeit liegen. Der Steuerpflicht
unterliegen hiernach z. B. auch die Gasthausbetriebe,
Beförderungsunternehmen, soweit nicht durch § 2
Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen, das
Verwahrungs- und Lagerungsgewerbe, das Ver-
gütungsgewerbe, Wäschereien, Handwerksbetriebe
aller Art, insbesondere auch in soweit sie Reparaturen,
Installationen u. d. ausführen; nicht aber die
Rechtsanwälte, Privatlehrer, Ärzte, künstlerische
Berufe.

Zu den Ausnahmegegenständen nach § 8 des Ge-
setzes gehören:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische
Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände
aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen,
einschließlich der mit Edelmetall dublierten
und plattierten sowie der unedierten plattierten,
vergoldeten oder versilberten Gegen-
stände. Bei Gegenständen, die aus den
im Satz 1 genannten Stoffen und anderen
Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wert-
vollere Bestandteil für den Steuerzweck
maßgebend.

Zufügungen von Augengläsern unter-
liegen der erhöhten Steuer nicht;

2. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die
Lieferung einhundert Mark überschreitet;
3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik
sowie Kopien und Reproduktionen solcher
Werke, sofern das Entgelt für die Liefe-
rung zweihundert Mark überschreitet.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht
Originalwerke der Plastik, Malerei und
Graphik deutscher lebender oder innerhalb
der letzten fünf Jahre verstorbenen Künst-
ler, die von dem Künstler oder nach seinem
Tode von seinem Ehegatten, seinen Ab-
kömmlingen oder seinen Eltern oder durch
Verkauf oder Ausstellungsverbände von
Künstlern vertrieben werden. Die Frist
von fünf Jahren wird vom Abschluß des
Umsatzgeschäfts über das Werk ab ge-
rechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht
für Vereinigungen von Künstlern, welche
den gewerblichen Verkauf sowohl eigener
als auch fremder Werke bezwecken;

4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke,
und Gegenstände, wie sie aus Viehhäusern
von Sammlern erworben werden, sofern
diese Gegenstände nicht vorwiegend zu
wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu
werden pflegen, sowie Erzeugnisse des
Buchdrucks auf besonderem Papiere mit
beschränkter Auflage;

5. photographische Handapparate sowie deren
Bestandteile und Zubehörteile;
6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vor-
richtungen zur mechanischen Wiedergabe
musikalischer Stücke (Klavier-Spiellapparate,
Sprechapparate, Phonographen, Or-
chesterions usw.) sowie zugehörige Platten,
Walzen und dergleichen;
7. Billarbe und deren Zubehörteile;
8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zu-
behörteile sowie für Handfeuerwaffen be-
stimmte Munition;
9. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personen-
beförderung, wenn sie mit motorischer
Kraft angetrieben werden oder wenn sie
nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Aus-
stattung) für Vergnügungs- oder sportliche
Zwecke bestimmt sind. Ueber die Zweck-
bestimmung ist ausschließlich im Verwal-
tungswege zu entscheiden;
10. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche,
für deren Lieferung das Entgelt dreißig
Mark für den Quadratmeter überschreitet;
11. zugerichtete Felle zur Herstellung von
Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher
Schaffelle sowie Bekleidungs- und Innen-
einrichtungsgegenstände aus oder unter Ver-
wendung von Pelzwerk mit Ausnahme
gewöhnlichen Schaffpelles, soweit es sich
nicht um bloßen Aufputz handelt; Pelz-
tragen und Pelzfutter gelten nicht als
bloßer Aufputz.

Ufingen, den 12. August 1918.

Der Magistrat
(Umsatzsteueramt für die Stadt Ufingen)
Bismann.

Hofriseur Karl Kesselschläger

Bad Homburg

Luisenstr. 87 Fernruf 317.

Spezialität:

Brautfrisuren und Frisieren
ganzer Hochzeitsgesellschaften.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten
Preisen angekauft.

Notischlachtungen
werden sofort vorge-
nommen.

H. Jamin,
Oberursel, Telefon 142.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmmenthaler Zuchtbullen

17 Monate alt, zu verkaufen.

26) Adolf Schollenberger, Oberhain.

Simmmenthaler Zuchtbullen

16 Monate alt, zu verkaufen.

b) Wilh. Arenz, Rannbad.

Gute Fahrkuh

in 3 Wochen kalbend, zu verkaufen.

2) W. Seifner, Schmitten.

1 weißes hornloses Ziegenlamm

(15 Wochen alt), zu verkaufen.

*) Pfarrer Weber, Riedelbach.

6 junge Hähne

zu verkaufen. Emil Steinmetz Bw.,
Neutorstraße.

Prima Fahrkuh

zu verkaufen. L. Rahn, Neuwiesau.

Statt Karten.

Ihre Verlobung zeigen an

Marie Rudolph
Heinz Eckhardt

Usingen i. T.

Schlüchtern

Statt besonderer Anzeige.

Heute Nacht 1/4 Uhr entschlief sanft nach langem, schwerem Leiden mein lieber, unvergeßlicher Gatte, unser guter Bruder, Schwiegerohn, Schwager und Onkel

Herr Fritz Möckel

im Alter von 55 Jahren.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Helene Möckel, geb. Bern.
Heinrich Möckel und Familie.

Usingen, den 11. August 1918.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag, den 15. d. Mts., mittags 2 Uhr.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 13. August 1918,
vormittags 11 Uhr, versteigere ich in **Wönnstadt**
öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung

**1 Rind,
1 Nähmaschine.**

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürger-
meisterei.

Rönnstein i. T., den 11. August 1918.

Wohnen.

Gerichtsvollzieher in Rönnstein i. T.

**Winterwirsing
Winterweißkraut
Wintersalat
Spinatsamen
Feldsalat**

frisch eingetroffen.

Gg. Peter.

Einige Waggon Brennholz

sucht **G. See, Massenheim.**

Suche ein Lehrmädchen.

*) Frau **Heinemann, Schneiderin.**

Ein Mädchen für Küche u.
Hausarbeit
nach **Mains** gesucht. Näheres im Kreisbl.-Verlag.

Dienstmädchen oder Kriegersfrau
für ein Cafe gesucht.

H. Kiehlberger,
2b) Frankfurt a. M., Kronprinzenstraße 49.

Herr
sucht möbl. Zimmer
für dauernd zu mieten. Angeb. mit Preis-
angabe erb. u. J. 22 an den Kreisbl.-Verlag. (*)

Plakat-Fahrpläne

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Die Geburt eines

Jungen

zeigen hocherfreut an

**Hugo Scheffer
und Frau.**

Neuweilnau, 11. Aug. 1918

300 neue

feuerfeste Steine

abzugeben. **Bäder Anton Schmitt,**
1b) **Bernborn.**

Schlosserlehrling

gesucht. **H. Göller, Gönzenheim**
1) bei Bad Homburg.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Einige der hier zur Erholung weilenden Kriegs-
beschädigten haben sich bereit erklärt auf Verlangen
den Landwirten, insbesondere allein stehenden Krieger-
frauen, beim Einbringen der Ernte, soweit dieses
ihre Kräfte zulassen, behilflich zu sein.

Bedarfsanmeldungen nimmt die unterzeichnete
Stelle entgegen.

Usingen, den 8. August 1918.

Ausdruck für Kriegsbeschädigten-
und Hinterbliebenen-Pflege des Kreises Usingen
Schmann.

Anträge auf Garnthefung nehmen wir bis
Ende dieser Woche entgegen.

Die Antragsteller müssen durch Vorlage von
Bescheinigungen nachweisen, daß sie ihre selbstge-
wonnene Wolle abgeliefert haben.

Usingen, den 8. August 1918.

Der Magistrat:
Schmann.

Vaterländischer Hilfsdienst.

**Aufforderung des Kriegsamts
zur freiwilligen Meldung gemäss
§ 7, Absatz 2 des Gesetzes über
den vaterländischen Hilfsdienst.**

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere
besetzten feindlichen Gebiet
werden zur Verwendung bei Militärbehörden
in erhöhtem Masse

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass
taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat
sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung
stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige
Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet
noch für den Dienst an der Front freigemacht
werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet
sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier
Verpflegung und freier Unterkunft wird gute
Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit
zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben.
Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in
fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegen-
über dem Mass von Opfern und Entbehrungen,
das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch
Jugendliche, können, wenn sie geeignet be-
funden werden, Beschäftigung im besetzten
Gebiet im Westen finden und zwar für Ar-
beitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanz-
dienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute,
Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtleute, Hand-
werker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen
Sprachkenntnissen werden besonders berück-
sichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen
werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr
erwerbsbeschränkten Kriegsgeschädigten und
der Jugendlichen bis zum Beginn der Einbe-
rufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung
oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung,
freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be-
stimmungsort und zurück, freie Benutzung der
Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung
sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltigen Ueberweisung an eine
bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger
Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltige
Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im
Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden.
Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit,
sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden.
Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.
Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem
Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden
Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegs-
dienstbeschädigung erleiden, ist besonders ge-
regelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis
Höchst, Obertaunus und Usingen: **Garnison-
Kommando** (Zimmer 5) **Höchsta. M.,**
dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere,
Beschäftigungsanweisung oder Arbeitspapiere, er-
forderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzu-
geben, wann der Bewerber die Beschäftigung
antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Unter-
suchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirks-
kommando. Jeder Bewerber hat sich den
erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.